

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WirtschaftsSenioren Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz " e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn / Neckar.
3. Der Gerichtsstand ist Heilbronn
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendhilfe durch Beschaffung von Mitteln und Beirägen, Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
2. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich durch die Weitergabe von Erfahrung und Fachwissen ehemaliger Führungskräfte aus der Industrie, Handel, Handwerk und dem Dienstleistungsbereich auf den Gebieten der Gründung und Führung von Unternehmen kleinerer bis mittlerer Größe (Existenzgründung, Existenzerhalt und Problemlösungen) und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die daraus erwirtschafteten Mittel stehen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gem. § 2 Nr. 1 zur Verfügung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 56 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die gesetzlichen Regelungen und internen Feststellungen zum Datenschutz im Verein gelten für die Vereinsmitglieder in ihrer jeweiligen aktuell gültigen Fassung, ohne dass es bei gesetzlichen oder internen Änderungen einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme neuer Personen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Für die Einladung und den Aufnahmeantrag ist keine besondere Form erforderlich.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Für das Austrittsgesuch ist keine besondere Form erforderlich.
3. Der Austritt ist dem Vorstand einem Monat im Voraus anzukündigen, damit eine eventuell laufende Beratung durch ein anderes Mitglied fortgesetzt werden kann.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern vom Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein

WirtschaftsSenioren Heilbronn e.V.

Wormser Straße 90, 74078 Heilbronn

Tel.: 0 71 33 – 9002275 · Website : www.WiSen-HN.de · E-Mail: info@WiSen-HN.de

Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: VR 103657, USt-IdNr.: 292748277

vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Das Mitglied muss von der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder gewählt. Er bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Um bei Vorstandswechsel Kontinuität zu gewährleisten, werden in jedem Geschäftsjahr wechselweise zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt, sodass bei Vorstandswechsel - im Normalfall - immer zwei Vorstände verbleiben und zwei Vorstände neu hinzu gewählt werden. Folgende Kombination ist festgelegt:

- A) 1. Vorsitzender und Schriftführer
- B) 2. Vorsitzender und Kassierer

Bei der Wahl ab 2022 wird mit der Kombination A gestartet und diese für ein Jahr gewählt.

Ab 2023 erfolgt der 2-jährige Rhythmus. Die Kombination B wird in 2022 auf 2 Jahre gewählt.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet im Übrigen nach seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift der Protokolle.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

WirtschaftsSenioren Heilbronn e.V.

Wormser Straße 90, 74078 Heilbronn

Tel.: 0 71 33 – 9002275 · Website : www.WiSen-HN.de · E-Mail: info@WiSen-HN.de

Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: VR 103657, USt-IdNr.: 292748277

6. Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr ist der Mitgliederversammlung vom Kassier ein Kassenbericht vorzutragen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und berät darüber.
8. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
9. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenenthaltung zählen wie nicht abgegebenen Stimmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug noch offener Aufwendungen - an eine

meseno-Elsa-Sitter-Stiftung

Zeppelinstr.20-22, 74074 Heilbronn

Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn

BLZ: 620 500 00

Konto Nr: 82815

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn den 23.02.2022

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

W. Böhl Helmut Bets R. Weber P. Ok

WirtschaftsSenioren Heilbronn e.V.

Wormser Straße 90, 74078 Heilbronn

Tel.: 0 71 33 - 9002275 · Website : www.WiSen-HN.de · E-Mail: info@WiSen-HN.de

Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: VR 103657, USt-IdNr.: 292748277